

Merkblatt zum LEADER-Zahlungsantrag

A Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die Sie bei der Beantragung einer Zahlung beachten müssen.

Wichtig:

Abschluss des Projekts

Aufgrund der zu Ende gehenden Förderperiode 2014-2022 ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 31.12.2024 hinaus grundsätzlich nicht möglich. Ebenfalls ist eine Verlängerung der Frist zur Abgabe des letzten Zahlungsantrags über den 30.06.2025 hinaus grundsätzlich nicht möglich. Diese enge Fristsetzung ist erforderlich, um die entsprechenden EU-Vorgaben zum Abschluss der Förderperiode erfüllen zu können.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Projekt umgesetzt und alle Rechnungen bezahlt sein. Der letzte Zahlungsantrag muss grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht worden sein. Nach Ablauf der genannten Fristen verfallen ggf. noch nicht abgerufene Fördermittel.

Nachreichung von Unterlagen

Eine Nachreichung fehlender Unterlagen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das AELF erfolgen. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag wird danach nach Aktenlage entschieden.

1. Antragstellung

Um für LEADER-Projekte eine Auszahlung von Fördermitteln zu beantragen, müssen Sie einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zahlungsantrag mit allen erforderlichen Anlagen und relevanten Belegen, auf Grundlage der vorausgegangenen Bewilligung am örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Sachgebiet L 1.3 (vgl. Nr. C5) einreichen.

Für **investive Projekte kommunaler Körperschaften** kann insgesamt nur **ein Zahlungsantrag** gestellt werden. Ansonsten ist die mögliche Anzahl an Zahlungsanträgen nicht begrenzt.

Der Schlusszahlungsantrag kann grundsätzlich erst gestellt werden, wenn das Projekt abgeschlossen ist.

Ein vollständiger Zahlungsantrag besteht aus folgenden Unterlagen:

1. LEADER Zahlungsantrag
2. Belegliste
3. Auftragsliste
4. Rechnungsbelege
5. Zahlungsnachweise
6. Dokumentationen der Auftragsvergaben (vgl. Merkblatt Vergabe bei LEADER)

Bei Projekten mit zuwendungsfähiger Umsatzsteuer ist der Bewilligungsstelle mit dem Schlusszahlungsantrag das Bestätigungsschreiben der Finanzverwaltung mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

„Der Antragsteller hat hinsichtlich der für das Projekt ... bezogenen Leistungsbezüge keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht. Nach den vorgelegten Unterlagen und den Schilderungen des Antragstellers besteht für das vorgenannte Projekt für ihn auch

nicht im Wege der Ausübung möglicher Wahlrechte eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug“.

Das aktuelle Formular Zahlungsantrag mit den entsprechenden Anlagen steht im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: LEADER) zur Verfügung.

Füllen Sie bitte das Formular und die nötigen Anlagen sorgfältig und vollständig aus und beachten Sie dabei insbesondere die Hinweise in diesem Merkblatt.

Aufgrund des Art. 44 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 muss der Antragsteller im Zahlungsantrag seine Steuer-ID (bei natürlichen Personen), Steuernummer (bei juristischen Personen, Personengesellschaften) und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IdNr), sofern vorhanden) angeben, damit die Förderung zukünftig ausbezahlt werden kann.

Auf Grundlage des Zahlungsantrags ermittelt das AELF die Höhe der Auszahlung.

Sobald der Zahlungsantrag am AELF eingegangen ist, sind Änderungen nur noch im Ausnahmefall möglich.

Eine Nachreichung fehlender Unterlagen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das AELF erfolgen. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag wird danach nach Aktenlage entschieden.

B Hinweise zum Zahlungsantrag

1. Zahlungsantrag

Es ist darauf zu achten, dass der Zahlungsantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben wird.

Die grau hinterlegten Felder dienen der Bewilligungsstelle für Kontroll- und Bearbeitungsvermerke (bitte keine Eintragungen vornehmen).

Die **Anlage(n) „Belegliste“** ist dem Zahlungsantrag zwingend beizufügen.

Der Zahlungsantrag kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn der Bewilligungsstelle **alle** erforderlichen Unterlagen vorliegen.

1.1 Angaben zum Projekt

1.1.1 Sachbericht

Um der Bewilligungsstelle einen Überblick über die durchgeführten Investitionen und ggf. eingetretene Änderungen gegenüber der Bewilligung zu verschaffen, ist im Zahlungsantrag ein kurzer Sachbericht über den Umsetzungsstand zu erstellen.

Dieser Bericht entbindet jedoch nicht von der **unverzüglichen Mitteilungspflicht** bei einer von der Bewilligung abweichenden Ausführung des Vorhabens (vgl. Nr. 5 des Zuwendungsbescheids).

1.1.2 Auflagen gemäß Zuwendungsbescheid

Die Einhaltung der Bestimmungen zur **Vergabe von Aufträgen** (vgl. Nr. 5 des Zuwendungsbescheids) wird anhand der vorgelegten Unterlagen zu den vergebenen Aufträgen geprüft.

Wenn im Zuwendungsbescheid eine Absicherung etwaiger Rückforderungsansprüche festgelegt ist, sind mit dem Zahlungsantrag die **Originalunterlagen** zur Absicherung vorzulegen.

1.1.3 Eigenleistung

Zuwendungen für anerkannte Eigenleistungen sind mit dem Schlusszahlungsantrag zu beantragen. Im Zahlungsantrag unter A 3 sind die bewilligten Eigenleistungen aufzuführen. Eigenleistungen können im Schlusszahlungsantrag nur anerkannt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Stelle im Zahlungsantrag bestätigt, dass die Eigenleistungen im bewilligten Umfang durchgeführt wurden.

1.1.4 Finanzierung

Mit dem Schlusszahlungsantrag ist die Finanzierung des geförderten Projekts darzustellen.

Die Summe der Finanzierungsmittel muss mit den Gesamtausgaben übereinstimmen.

Sind andere als im Antrag genannte projektbezogene Finanzierungsmittel (zusätzliche Deckungsmittel) hinzugekommen, sind diese im Zahlungsantrag unter A 4.1 aufzuführen.

1.1.5 Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht für den Antragsteller eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über die geplante Investition, deren Ziele und Ergebnisse sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung der Investition besteht.

Beispiel:

Existiert eine Internetseite, auf der über das Unternehmen und seine Produkte informiert bzw. dafür geworben wird, sind dort die Vorgaben gemäß Nr. 2 des „Merkblatts zu den Informations- und Publizitätsvorschriften“ bezüglich Inhalte und Gestaltungsmerkmale einzuhalten.

Zur Überprüfung der Internetseite durch die Bewilligungsstelle ist im Zahlungsantrag die entsprechende Internetadresse anzugeben.

1.1.6 Kennzahlen zum Monitoring

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen. Dazu sind bereits vorab im Zahlungsantrag entsprechende Angaben zu machen.

2. Belegliste

Rechnungen mit zuwendungsfähigen bzw. teilweise zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage 1 aufzuführen. Sind im Zuwendungsbescheid (vgl. Nr. 2.1 Investitionsplan) mehrere **Teilvorhaben** aufgeführt, ist für jede dieser Teilinvestitionen eine separate Anlage 1 zu verwenden.

Rechnungsbelege, die im Bezug zum geförderten Projekt stehen, jedoch nicht zuwendungsfähig sind, sind in der Anlage 2 aufzuführen (z. B. gebrauchte Maschinen).

Die Belegliste kann entweder per Hand ausgefüllt werden oder in der Excel-Version am PC bearbeitet werden. Bei Verwendung der Excel-Version sind nach Fertigstellung alle notwendigen Seiten auszudrucken und dem Zahlungsantrag beizulegen.

Hinweis:

Um die Bearbeitung des Zahlungsantrags durch die Bewilligungsstelle zu erleichtern, wird gebeten, die Belegliste zum Zahlungsantrag, wenn sie mit dem Excel-Formular erstellt wurde, zusätzlich per E-Mail an die zuständige Bewilligungsstelle zu senden. Um eine Zuordnung zu erleichtern, sollte im E-Mail in der Betreffzeile immer folgender Text angegeben werden: „Zum Zahlungsantrag LEADER - (Antragsnummer).“

Alle eingereichten Rechnungen sind **grundsätzlich nach dem Rechnungsdatum zu ordnen** (beginnend mit dem Datum der ersten Rechnung des Investitionsvorhabens) und mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen. Diese Nummer muss

mit der Nummer in Spalte 1 (Lfd. Nr.) der Belegliste übereinstimmen. In Spalte 4 ist die entsprechende Auftragsnummer aus der Vergabeliste zu übernehmen, so dass jeder Rechnung ein Auftrag zugeordnet werden kann und umgekehrt.

Sofern eine Rechnung projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Ausgaben enthält, sind diese in Anlage 2 aufzuführen (siehe Ausfüllbeispiel, Rechnung Nr. 5).

Die in den Rechnungen als nicht zuwendungsfähig gekennzeichneten Positionen ohne Projektbezug sind in Spalte 10 der Anlage 1 einzutragen (siehe Ausfüllbeispiel, Rechnung Nr. 2).

Bei Bezahlung einer Rechnung in Teilbeträgen ist die fortlaufende Nummer auf der Belegliste zu unterteilen (siehe Ausfüllbeispiel, Rechnung Nr. 3).

Zuwendungsfähige Rechnungspositionen, die aufgrund eines im Bewilligungsbescheid festgelegten Kostenschlüssels nur anteilig zuwendungsfähig sind, müssen in Spalte 10 nicht berücksichtigt werden. Der festgelegte Kostenschlüssel ist erst bei der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

2.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn und endet zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Termin.

Grundsätzlich sind nur projektbezogene Ausgaben für Leistungen und Lieferungen, die im Bewilligungszeitraum beauftragt, durchgeführt und bezahlt wurden, förderfähig.

2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Insbesondere für folgende Ausgaben darf keine Zuwendung beantragt werden:

- Ausgaben, bei denen kein Ausnahmetatbestand (vgl. Ziffer 14 des Merkblatts zum LEADER-Förderantrag (2014-2020) vorliegt und deren Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides bzw. vor Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt ist.
- Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr.B2.1)
- Fördertatbestände, die **nicht in der Bewilligung** enthalten waren
- Gewährte **Skonti** müssen immer abgezogen werden, auch wenn diese bei der Bezahlung nicht in Anspruch genommen wurden (siehe Ausfüllbeispiel 1, Rechnung Nr. 4). Eventuell beanspruchte **Rabatte, Einbehalte**, etc. müssen ebenfalls abgezogen werden.
- Zuwendungsfähig ist grundsätzlich nur der Nettobetrag, außer in den Fällen, in denen eine Förderung der Mehrwertsteuer bewilligt wurde.
- **Rückvergütungen** (z. B. Pfand für Paletten)
- **Behördliche Gebühren** sowie **Zölle**
- **Erschließungskosten** bis zur Grundstücksgrenze
- **Gebrauchte** Maschinen und Einrichtungen

Nicht zuwendungsfähige Positionen ohne Projektbezug müssen auf den Rechnungen als solche gekennzeichnet sein.

2.3 Anforderungen an die Anerkennung von Rechnungen und Zahlungsbelege

Folgendes ist bei der Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen zu beachten:

- Eine Rechnung kann nur anerkannt werden, wenn die entsprechenden Unterlagen zur Auftragsvergabe der Bewilligungsstelle vorliegen (bei Aufträgen über 10.000 EUR netto) (siehe Merkblatt Vergabe bei LEADER).
- Es sind grundsätzlich **Originalrechnungen** (keine Kopien oder Durchschläge) vorzulegen. Fax-Rechnungsbelege

sowie elektronisch übermittelte Rechnungen entsprechen dabei Originalrechnungen.

Bei Kommunalen Körperschaften die Originalunterlagen elektronisch aufbewahren, sind Ausdrücke der entsprechenden Dateien als Nachweis für die Verwendung der Mittel zulässig. Diese Ausdrücke sind Originalrechnungen gleichgestellt, wenn eine Freigabeerklärung der zuständigen Stelle und eine Dienstanweisung für das Scannen der Belege vorgelegt werden.

- Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein.
- Zum **Nachweis der Zahlung** können folgende Zahlungsbelege anerkannt werden:
 - Kontoauszüge (auch in Kopie oder Duplikat),
 - EDV-Listen bei Online-Banking: Wertstellung muss nachgewiesen werden.
 - Bei kommunalen Antragstellern (Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke) und sonstigen öffentlichen Antragstellern (Kirchen, BRK, BBV, IHK usw.) genügt im Einzelfall auch die Vorlage der Auszahlungsanordnung im Original oder die Originalrechnung mit Auszahlungsanordnungsstempel.
 - Bei Personalkosten und dazugehörige Reisekosten (bei Auszahlung an Mitarbeiter) kann die Zahlung bei **kommunalen Antragstellern** durch Vorlage des ausgefüllten Formblatts „Bestätigung der gezahlten Personalausgaben des LEADER-Projekts von kommunalen Stellen“ anerkannt werden. Die aufgeführten Beträge sind vom entsprechenden Zahlungsverantwortlichen (z. B. Kämmerer) bzw. seinem Vertreter zu bestätigen. Ein Nachweis der Position des Zahlungsverantwortlichen (z. B. Organigramm, Webausdruck, ...) ist bei zu legen.
 - Bei privaten Antragstellern (z. B. Landschaftspflegeverbände), die über kommunale Stellen Zahlungen tätigen, gelten die vorstehenden Regelungen wie für kommunale Antragsteller.
- Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt muss grundsätzlich dem Antragsteller zugeordnet sein.
- Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen (nicht betroffene Beträge können geschwärzt werden).
- **Vor Ort bezahlte Rechnungen** können nur mit Adresse des Zuwendungsempfängers anerkannt werden, sofern diese vom Rechnungssteller quittiert sind oder ein Kassenbeleg beiliegt.
- Es werden nur **Rechnungen** von Unternehmen anerkannt, die den wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (v.a. Angabe von Steuernummer und gesonderter MwSt.-Ausweis).
- Es werden nur **Rechnungen mit ausgewiesenem Leistungs-/Lieferumfang** (z. B. Anzahl Arbeitsstunden, m³ Beton) anerkannt. Wird anstelle der Leistungsbeschreibung auf ein Angebot, einen Auftrag oder Ähnliches verwiesen, muss dieser der Rechnung beigelegt sein.
- **Abschlagsrechnungen** ohne konkreten Bezug zum Auftrag bzw. ohne Nachweis des Lieferungs- und Leistungsumfangs werden nicht anerkannt.

3. Kürzungen und Sanktionen

Fehlerhafte Angaben im Zahlungsantrag können zu Kürzungen und Sanktionen führen!

Überschreitet der auf Basis der als zuwendungsfähig beantragten Ausgaben errechnete Zuschussbetrag den aufgrund der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelten Zuschussbetrag (z. B. durch Beantragung von Rechnungsbeträgen mit nicht zuwendungsfähigen Bestandteilen), wird dieser gekürzt.

Beträgt die Abweichung mehr als 10 %, wird die Zuwendung um die doppelte Differenz gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht zuwendungsfähigen Betrags nicht verantwortlich ist.

Es kann zusätzlich zu weiteren Sanktionen kommen, wenn Verstöße bei Auftragsvergaben festgestellt werden. Grundlage für die Festsetzung der Sanktion aufgrund eines Vergabefehlens ist der Beschluss der Kommission vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet (vgl. Merkblatt Vergabe bei LEADER).

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so muss das betreffende Vorhaben von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird der Begünstigte von einer erneuten Antragstellung im Jahr der Feststellung und im Folgejahr für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.

C Wichtige Hinweise

1. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Mittel werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Staatsoberkasse Bayern auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt. Die jeweiligen Auszahlungstermine werden vom Staatsministerium festgesetzt.

2. Datenerhebung

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung des Antragstellers, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen von LEADER. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits seit 2018 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:
www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

3. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten und ggf. an die zuständige Betreuungsgesellschaft zur Unterstützung der Wahrnehmung der Betreueraufgabe. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“;

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (von 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und
- der der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist:

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

5. Ansprechpartner

Bewilligungsstellen und Annahmestellen der Zahlungsanträge

Zahlungsanträge sind unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim örtlich zuständigen AELF mit Sachgebiet L1.3)

- Bad Neustadt a.d.Saale,
- Coburg-Kulmbach,
- Fürth-Uffenheim,
- Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm,
- Kempten,
- Regen,
- Rosenheim oder
- Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.

einzureichen.

Die Kontaktdaten des jeweiligen AELF stehen im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: LEADER) zur Verfügung.

6. Ausfüllbeispiel zur Belegliste

Eine Gemeinde beantragt als Gesamtvorhaben den Neubau eines Dorfladens. Allerdings ist ein Teil des Gebäudes nicht zuwendungsfähig, da dort Räume für eine Apotheke vorgesehen sind. Die Berechnung ergab, dass 20 % der Gesamtkosten des Vorhabens auf den Bereich für die Apotheke entfallen und damit nicht zuwendungsfähig sind. Die Mehrwertsteuer ist im Projekt nicht zuwendungsfähig.

Somit stellt sich das Gesamtvorhaben wie folgt dar:

Neubau eines Dorfladens mit Apotheke		
	Gesamtkosten des Vorhabens brutto	357.000 EUR
a)	Gesamtkosten des Vorhabens netto	300.000 EUR
b)	abzgl. 20 % nicht zuwendungsfähige Baukosten (netto) (Anteil Apotheke) (a x 20 %)	60.000 EUR
c)	Zuwendungsfähige Investitionskosten (a – b)	240.000 EUR
d)	Zuschuss (c x 30 %)	72.000 EUR
e)	Gesamtkostenschlüssel c / a x 100	80,00 %

Die Berechnung des Gesamtkostenschlüssels erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

Falls bei einem Vorhaben ein Kostenschlüssel (Anteil zuwendungsfähige Investitionskosten in Prozent) zu beachten ist, ist dieser im Zuwendungsbescheid im Investitionsplan (Nr. 2.1 zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens) bei der Beschreibung des jeweiligen (Teil-) Projekts ausgewiesen (verkürzte Darstellung):

Einzelprojekt: sonstiges Projekt

Neubau eines Dorfladens mit Arztpraxis (zu 80 % zuwendungsfähig)

Gesamtausgaben brutto	357.000,00 EUR
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	117.000,00 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	240.000,00 EUR

Erläuterungen zu den Rechnungen:

- Rechnung Nr. 1:** Die Rechnung des Bauunternehmers enthält die Kosten für das gesamte Gebäude. Im Rechnungsbetrag von 210.000 EUR brutto sind zwar auch die Kosten für die nicht zuwendungsfähige Apotheke enthalten, diese können jedoch nicht genau beziffert werden. Diese Rechnung wird in Anlage 1 (Belegliste zuwendungsfähige Ausgaben) aufgeführt.
- Rechnung Nr. 2:** Bei der Baumarktrechnung sind nicht projektbezogene, nicht zuwendungsfähige Positionen in Höhe von 100 EUR netto enthalten. Diese müssen abgezogen werden.
- Rechnung Nr. 3:** Die Rechnung des Zimmerers in Höhe von insgesamt 50.000 EUR brutto wird in zwei Teilbeträgen bezahlt. Diese Teilbeträge sind auch in der Belegliste getrennt aufzuführen.
- Rechnung Nr. 4:** Bei der Rechnung des Installateurs wurde das gewährte Skonto von 100 EUR brutto nicht genutzt. Der Betrag ist jedoch in der Belegliste abzuziehen.
- Rechnung Nr. 5:** Bei dieser Rechnung handelt es sich um eine gebrauchte Ladeneinrichtung, die zwar Bestandteil des LEADER-Projekts, aber lt. Richtlinie nicht gefördert werden können. Solche **projektbezogenen, aber nicht zuwendungsfähigen Leistungen sind in der Anlage 2** zur Belegliste aufzuführen.

